



Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler!

Wie vor jeden Ferien so möchten wir auch heute diese Zäsur im Schuljahr nutzen, um wichtige Informationen an die Mitglieder der Schulgemeinschaft zu kommunizieren und Euch/Ihnen sowie Euren/Ihren Familien trotz der ernsten Lage hoffentlich schöne und erholsame Ferien zu wünschen. Zunächst aber noch einige wichtige Informationen, die für die Zeit nach den Ferien wichtig sind.

Vorgaben des Ministeriums

Am gestrigen Donnerstag, dem 08.10.20, erreichte uns eine weitere Schulmail aus dem Ministerium für Schule und Bildung von Herrn Staatssekretär M. Richter, in welcher er den Schulen Informationen zum Schulbetrieb in Corona-Zeiten nach den Herbstferien zukommen lässt.

Insgesamt werden in dieser Schulmail nochmals die aktuell geltenden Regelungen und Empfehlungen zum Schulbetrieb rekapituliert, wirklich Neues wird de facto nirgends eröffnet, weshalb eine Wiederholung jener Inhalte an dieser Stelle redundant wäre. Die fraglichen Inhalte können Sie bzw. könnt Ihr ansonsten nochmals in den entsprechenden Nachrichten über SDUI nachlesen, in welcher die RSG-spezifische Umsetzung der ministeriellen Vorgaben umfänglich erläutert wird.

Lediglich in einigen Punkten sind Neuigkeiten enthalten. So wird der Punkt „Rückkehr von Schülerinnen und Schülern aus Risikogebieten/Schulpflicht“ im Vergleich zu vorher substantiiert. Dort heißt es:

„Schülerinnen und Schüler müssen sich nach der Rückkehr aus Risikogebieten nach Maßgabe der jeweils geltenden Coronaeinreiseverordnung (vgl. zu der ab dem 7. Oktober 2020 geltenden Fassung https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/201006_coronaeinrvo_ab_07.10.2020_lesefassung.pdf) regelmäßig in Quarantäne begeben. Wenn sie dies missachten und dennoch zur Schule kommen, spricht die Schulleiterin oder der Schulleiter aufgrund des Hausrechts das Verbot aus, das Schulgelände zu betreten. Unabhängig von den rechtlichen Folgen stellt ein solches Verhalten einen schweren Verstoß gegen die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme in der Schule dar.

Wenn Schülerinnen und Schüler in Quarantäne sind, bleiben sie dem Unterricht aus Rechtsgründen fern. Dieser Umstand stellt daher keine Schulpflichtverletzung und keinen schulischen Pflichtenverstoß der Schülerin oder des Schülers dar. Das dem privaten Lebensbereich zuzurechnende Urlaubsverhalten ist durch schulrechtliche Maßnahmen (Bußgeldverfahren, Ordnungsmaßnahmen) nicht zu sanktionieren.

Nach § 43 Absatz 2 SchulG müssen die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen Schülerinnen und Schüler im Falle eines Schulversäumnisses die Schule unverzüglich benachrichtigen und schriftlich den Grund mitteilen. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aufgrund der Verpflichtung zur Einhaltung von Quarantänemaßnahmen versäumt wird, kann die Schule im Fall der gesetzlichen Quarantäne gemäß § 3 CoronaEinrVO von den Eltern Nachweise über die Reise in ein Risikogebiet verlangen und im Fall einer behördlich angeordneten Quarantäne im Wege der Amtshilfe gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW beim Gesundheitsamt Erkundigungen einziehen, ob und ggfls. welche Maßnahmen dort aufgrund des Infektionsschutzgesetzes oder aufgrund der nach dem Infektionsschutzgesetz erlassenen Bestimmungen getroffen worden sind. Für die Nachholung quarantänebedingt nicht erbrachter Leistungsnachweise (Klassenarbeiten, Klausuren) gelten die Bestimmungen der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

Nach dem Aufenthalt in einem Risikogebiet und der Einreise nach Deutschland entfällt die Pflicht zur Quarantäne ab dem Zeitpunkt, ab dem Einreisende ein negatives Testergebnis nachweisen können. Hierfür gibt es aktuell zwei Möglichkeiten:

- Nachweis eines negativen Testergebnisses bei der Einreise, das nicht älter als 48 Stunden sein darf. Dieses ärztliche Zeugnis muss in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein.
- Testung unverzüglich nach der Einreise (Testzentrum oder Hausarzt)“

Ein weiterer Punkt betrifft Schülerinnen und Schüler, die zurzeit aufgrund eines vorgelegten Attestes vom Tragen einer MNB befreit sind. Nun ist es notwendig, jeweils ein neues Attest beizubringen, das gewissen Mindestanforderungen genügen muss. Wörtlich lautet der Passus der Schulmail wie folgt:

„Aus dem Attest muss sich regelmäßig jedenfalls nachvollziehbar ergeben, welche konkret zu benennenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf Grund der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Schule alsbald zu erwarten sind und woraus diese im Einzelnen resultieren. Soweit relevante Vorerkrankungen vorliegen, sind diese konkret zu bezeichnen. Darüber hinaus muss im Regelfall erkennbar werden, auf welcher Grundlage der attestierende Arzt zu seiner Einschätzung gelangt ist (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 24. September 2020 – 13 B 1368/20; https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2020/13_B_1368_20_Beschluss_20200924.html).“

Wir möchten die Betroffenen deshalb bitten, sich in den Herbstferien um ein den neuen Anforderungen entsprechendes ärztliches Attest zu kümmern.

Angesichts der sich graduell steigenden Dynamik des Infektionsgeschehens ist die Halbwertszeit der hier getätigten Aussagen relativ gering. Auch hat die Stadt Sankt Augustin angekündigt, nach Rücksprache mit dem Ministerium und der Bezirksregierung Köln, weitere Vorgaben für den Schulbetrieb nach den Herbstferien herausgeben zu wollen. Über jene werden wir Sie, sobald uns diese Informationen vorliegen, zeitnah informieren.

Personalsituation

In der Zeit zwischen Herbst- und Weihnachtsferien werden Herr Königs und Herr von Laufenberg jeweils zwei Monate in Elternzeit sein. Trotz mehrfacher Ausschreibung konnten diese Vertretungsstellen bis dato nur in Teilen besetzt werden. Sollten die momentan noch laufenden erneuten Ausschreibungen ebenfalls erfolglos bleiben, werden die beiden Stellen über das Kollegium aufgefangen werden müssen, was allerdings nicht in Gänze möglich sein wird, da bereits die drei vollen Stellen der Kolleg_innen, die wegen eines deutlich erhöhten Risikos keine ärztliche Erlaubnis für Präsenzunterricht erhalten haben, in weiten Teilen durch das Kollegium aufgefangen werden, da es entgegen der Ankündigungen des Ministeriums dafür keine Vertretungsstellen gibt. Die von einer eventuellen Kürzung betroffenen Klassen und Kurse werden so zeitnah wie möglich informiert werden. Nach den Weihnachtsferien sind diese Änderungen aufgrund der Elternzeiten wieder obsolet.

Anstehende Termine

Nach den Ferien stehen bis Ende November einige wichtige schulische Termine an. Besonders hinweisen möchte ich auf den Elternsprechtag am 27.11.20. Für ihn werden aufgrund der Pandemie besondere Regeln gelten, die zeitnah nach den Ferien bekannt gegeben werden.

Do, 29.10.20	18:00 – 20:00	Daltonrat
Mi, 04.11.20 u. Do, 05.11.20	jew. 19:00 – 21:00	Informationsabend für die Eltern der Viertklässler
Sa, 07.11.20	09:00 – 16:00	Informationstag für die Viertklässler
Do, 19.11.20 u. Fr, 20.11.20	jew. 19:00	„How I Met Your Grandpa“ – Musical des MD-Kurses der letztjährigen Stufe 9
Mo, 23.11.20	19:00 – 21:00	Klassenpflegschaften Jgstufe 5
Fr, 27.11.20	13:30 – 18:00	Elternsprechtag
Do, 03.12.20	ab 14:00	Lehrerkonferenz (Unterrichtsende nach der 6. Std.)
Fr, 11.12.20 u. Sa, 12.12.20	N.N.	Weihnachtskonzert (voraussichtlich)

Abschließend möchten wir Sie noch über zwei Auszeichnungen informieren, die das RSG in den letzten Wochen erhalten hat. So ist die Schule für ihr digitales Konzept und ihre Aufstellung im Fachbereich Informatik als „**Digitale Schule**“ ausgezeichnet worden. Außerdem hat der WPfII-Kurs „Musik und Darstellung“ der letztjährigen Stufe 9 den **Bronzerang beim Einheitspreis** der Bundeszentrale für politische Bildung mit einem Preisgeld von 1.000€ für ihr selbstentwickeltes Musical „How I Met Your Grandpa“ zum Umgang mit der Beatmusik in der DDR erreicht. Dies zeigt, dass sich die Schulwelt trotz der Pandemie weiterdreht.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen und euch schöne Herbsttage! Bleibt/Bleiben Sie gesund!
Herzliche Grüße vom RSG

Birgit Fels und Christoph Spieß